

# Dienstvereinbarung

## Organisation des Arbeitsschutzes

### **Gliederung:**

#### **1. Rechtsgrundlagen**

#### **2. Geltungsbereich**

#### **3. Abkürzungen**

#### **4. Verantwortung für den Arbeitsschutz**

- 4.1. I
- 4.2. Personalarat
- 4.3. Organe des Arbeitsschutzes
  - 4.3.1. Arbeitsschutzausschuss
  - 4.3.2. Betriebsärztin / Betriebsarzt
  - 4.3.3. Sicherheitsingenieur(in)
  - 4.3.4. Sicherheitsbeauftragte
  - 4.3.5. Gefahrstoffbeauftragte(r)
  - 4.3.6. Laserschutzbeauftragte(r)
  - 4.3.7. Strahlenschutzbeauftragte
  - 4.3.8. Ersthelfer / Ersthelferinnen

#### **5. Organisatorische Voraussetzungen**

- 5.1. Hochschulvorschriften des Arbeits- und Brandschutzes
- 5.2. Arbeitsschutzunterweisungen
- 5.3. Überprüfungen
- 5.4. Meldung und Untersuchung von Unfällen
- 5.5. Arbeitsmedizinische Vorsorge

#### **6. Schlussbestimmungen**

## Rechtsgrundlagen

- Grundgesetz Artikel 2
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG)
- Personalvertretungsgesetz Berlin (LPersVG)
- Gewerbeordnung (GewO)
- Reichsversicherungsordnung (RVO)
- Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz - GSG)
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
- Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
- Berufskrankheiten-Verordnung (BekV)
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrSchV)
- Röntgenverordnung (RÖV)
- Unfallverhütungsvorschriften - eine Auswahl
  - UvV GUV 0.1 "Allgemeine Vorschriften"
  - UvV CUV 0.3 "Erste Hilfe"
  - UvV GUV 0.5 "Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit"
  - UvV GUV 0.6 "Arbeitsmedizinische Vorsorge"
  - UvV GUV 2.20 "Laserstrahlung"
- Merkblatt GUV 20.2.1 "Sicherheitsbeauftragte in kommunalen Verwaltungen und Betrieben"
- Regelwerke der Europäischen Union

## 2. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Bereiche der

## 3. Abkürzungen

- BAK Beschreibung des Arbeitskreises
- FHTW F
- GUV Gesetzliche Unfallversicherung
- TÜV Technische Überwachungsvereine
- UVV Unfallverhütungsvorschrift

## **4. Verantwortung für den Arbeitsschutz**

### **4.1. Verantwortung der Fakultät**

Die / Der k (in) trägt im Auftrag des Präsidenten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes.

Für ihren Aufgabenbereich tragen die Fachvorgesetzten die Verantwortung.

Als Fachvorgesetzte im Sinne dieser Dienstvereinbarung gelten:

- die Dekane / Dekaninnen bzw. deren Stellvertreter(innen)
- die Laborleiter(innen)
- die Leiter(innen) der Stabsstellen
- die Leiter(innen) der zentralen Einrichtungen
- alle Vorgesetzte der Verwaltungsbereiche

### **4.2. Personalrat**

Der Personalrat ist auf der Grundlage des Personalvertretungsgesetzes Berlin in die Belange des Arbeitsschutzes einzubeziehen und bei deren Entscheidung zu beteiligen.

## **4.3. Organe des Arbeitsschutzes**

### **4.3.1. Arbeitsschutzausschuss**

Der Arbeitsschutzausschuss hat als beratendes Organ die Aufgabe der:

- Erörterung von Schwerpunktfragen des Arbeitsschutzes, aktuellen Arbeitsschutzproblemen, Maßnahmen der Weiterbildung und Methoden der Aktivierung der Mitarbeiter und Studenten zum arbeitsschutzgerechten Verhalten;
- Erarbeitung von Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen zur Vorlage an die Hochschulleitung;
- Koordinierung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind:

- Vorsitzende(r) -
- Sekretär(in) - Sicherheitsingenieur(in)
- Mitglieder - 2 Mitglieder des Personalrates
  - Vertrauensfrau/Vertrauensmann der Schwerbehinderten
  - Betriebsärztin/Betriebsarzt
  - Sicherheitsbeauftragte
  - Gefahrstoffbeauftragte(r)
  - Laserschutzbeauftragte(r)
  - Umweltschutzbeauftragte(r)

In die Beratungen können entsprechend der Thematik weitere Sachkundige, wie z.B. Elektrofachkräfte, Baufachleute u.a. einbezogen werden.

Der Arbeitsschutzausschuss wird mindestens halbjährlich einmal einberufen.

#### **4.3.2. Betriebsärztin / Betriebsarzt**

Die Aufgaben und Verantwortung der Betriebsärztin / des Betriebsarztes ergeben sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz und sind Gegenstand des Vertrages des Arbeitsmedizinischen Dienstes der TÜV mit der

#### **4.3.3. Sicherheitsingenieur(in)**

Die Verantwortung und der Aufgabenbereich der Sicherheitsingenieurin / des Sicherheitsingenieurs ergeben sich aus dem ASIG und der BAK.

#### **4.3.4. Sicherheitsbeauftragte**

Sicherheitsbeauftragte sind gemäß § 719 der RVO zu bestellen. Sicherheitsbeauftragte sind für die Gewährleistung des Arbeitsschutzes nicht verantwortlich. Sie sind kollegiale und freiwillige Helfer auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in ihrem unmittelbaren Arbeitsbereich.

Sicherheitsbeauftragte sind zu bestellen in den

- einzelnen Fachbereichen ggf. Studiengängen,
- territorialen Verwaltungen.

#### **4.3.5. Gefahrstoffbeauftragte(r)**

Zur Überwachung des Umgangs mit Gefahrstoffen sowie zur fachlichen Beratung ist ein(e) Gefahrstoffbeauftragte(r) zu bestellen.

#### **4.3.6. Laserschutzbeauftragte(r)**

Zur Überwachung des Betriebes von Lasereinrichtungen, insbesondere der Klassen 3B und 4 sowie zur fachlichen Beratung ist ein(e) Laserschutzbeauftragte(r) zu bestellen.

#### **4.3.7. Strahlenschutzbeauftragte**

Zum Umgang mit radioaktiven Isotopen und Röntgeneinrichtungen sind Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen.

#### **4.3.8. Ersthelfer / Ersthelferinnen**

Gemäß der UVV GUV 0.3 „Erste Hilfe“ sind bei 20 Versicherten ein(e) Ersthelfer(in) und bei mehr als 20 Versicherten in

- Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5% und in den
- sonstigen Betrieben 10%

zu Ersthelfern / Ersthelferinnen auszubilden und einzusetzen.

Den erforderlichen Einsatz von Ersthelfern / Ersthelferinnen an der FHTW unter Beachtung von notwendigen Zusatzausbildungen zur Ersten Hilfe nach elektrischer Durchströmung, Verätzungen durch Säuren oder Laugen und Vergiftungen beinhaltet Anhang 1.

## **5. Organisatorische Voraussetzungen**

### **5.1. Hochschulvorschriften des Arbeits- und Brandschutzes**

Zur Schaffung notwendiger Voraussetzungen der Lösung von Schwerpunkten des Arbeitsschutzes sind

- Dienstvereinbarungen abzuschließen und
- Dienstanweisungen,
- Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen,
- Betriebsanleitungen zum Betreiben von Betriebsmitteln und Anlagen,
- Instandhaltungsvorschriften,
- Ansetzvorschriften für Chemikaliengemische,
- Haus- und Brandschutzordnungen für die Hochschulteile,
- Evakuierungspläne für die einzelnen Gebäude,
- Havarieinstruktionen und
- Hinweise zu speziellen Problembereichen, zu erlassen.

Notwendige Hochschulvorschriften, den Arbeitsschutz betreffend, siehe Anhang 2.

### **5.2. Arbeitsschutzunterweisungen**

Eine erstmalige allgemeine Unterweisung hat für Mitarbeiter(innen), Studentinnen / Studenten und Praktikantinnen / Praktikanten zu erfolgen;

- nach der Neueinstellung, nach der erstmaligen Einschreibung,
- beim Wechsel der Arbeitsaufgabe und
- beim Wechsel des Arbeitsbereiches / Hochschulteiles

Die erstmalige allgemeine Arbeitsschutzunterweisung der Studentinnen / Studenten kann mittels einer schriftlichen Arbeitsschutzinformation erfolgen.

Eine erstmalige spezielle Unterweisung hat für Mitarbeiterinnen, Studentinnen / Studenten und Praktikantinnen / Praktikanten zu erfolgen; vor der Tätigkeit in Laboren und Werkstätten, vor dem Umgang mit Gefahrstoffen sowie vor der Aufnahme gefährlicher Arbeiten.

Wiederholende Arbeitsschutzunterweisungen

- Der allgemeine Teil erfolgt für Mitarbeiter jährlich.
- Spezielle Teile für Werkstätten, Labore und den Umgang mit Gefahrstoffen sowie gefährliche Arbeiten betreffend, erfolgen halbjährlich.

Die / der Unterwiesene hat die durchgeführte Unterweisung durch ihre / seine Unterschrift zu bestätigen.

Verantwortlich für den Inhalt und die Durchführung der Unterweisung ist die / der jeweils zuständige Vorgesetzte.

Gegenüber Besuchern, Gästen und Beschäftigten von Fremdfirmen haben die sie Betreuenden eine Informationspflicht.

Weitere Details enthalten die „Hinweise zur Durchführung und zum Inhalt von Arbeitsschutzunterweisungen“.

### **5.3. Überprüfungen**

zu überprüfen sind

- überwachungsbedürftige Betriebsmittel und Anlagen gemäß des Gerätesicherheitsgesetzes und
- Prüfungen
  - die nach UVV, Richtlinien und Sicherheitsregeln gefordert oder
  - durch die Aufsichtsbehörde, das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. die zuständige Berufsgenossenschaft, die Eigenunfallversicherung Berlin, verlangt werden oder
  - aus sicherheitstechnischen Gründen durch die  selbst gesetzt werden.

Nähere Hinweise enthält die Dienstanweisung „Überprüfungen“.

### **5.4. Meldung und Untersuchung von Unfällen**

Hinweise hierzu enthält die Dienstanweisung „Unfall“.

### **5.5. Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Zu untersuchen sind Mitarbeiter gemäss der UVV CUV 0.6 und anderer Rechtsnormen auf der Basis notwendiger Arbeitsplatzanalysen. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden für die Mitarbeiter(innen) grundsätzlich durch den Betriebsarzt durchgeführt.

## **6. Schlussbestimmungen**

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Dienstvereinbarung vom 15.09.1992 außer Kraft.

Berlin, den 8.11.1995

Anhänge